

Mitteilung des Senats

vom 7. Februar 1908.

Vermehrung der Hilfskräfte des Senats.

Der Senat hat aus dem Beschlusse der Bürgerschaft zu dem Antrage unter VI 1 des Deputationsberichts vom 16. Dezember 1907 und den Verhandlungen der Bürgerschaft über diesen Gegenstand vom 5. d. Mts. entnommen, daß die Mehrheit der Bürgerschaft zwar nicht bereit ist, den vom Senat erbetenen Hilfskräften die unter III des Deputationsberichts dargelegten Befugnisse zu gewähren, dagegen das Bedürfnis der Anstellung von zwei weiteren Senatssekretären mit den für die im Jahre 1898 bewilligte Hilfskraft zwischen Senat und Bürgerschaft vereinbarten Befugnissen (Verhdlg. v. 1898 S. 676 ff., 700) anerkennt. Hiernach muß der Senat erwarten, daß der Antrag unter VI 2 des Deputationsberichts vom 16. Dezember v. J. in der nächsten Sitzung der Bürgerschaft abgelehnt wird.

Für diesen Fall erklärt der Senat, der nicht befugt ist, die Vorlage der Deputation zurückzuziehen, aber wegen seiner Geschäftslage das dringende Interesse an einer tunlichst raschen Erledigung dieser Angelegenheit hat, schon jetzt, daß er sich mit zwei weiteren Hilfskräften mit den gleichen Befugnissen und dem gleichen Gehalte, welche der bisherige einzige Syndikus des Senats hat, begnügen will, und ersucht die Bürgerschaft, ihm diese Hilfskräfte zu gewähren und mit ihm zu beschließen:

daß zwei weitere rechtsgelehrte Hilfskräfte des Senats mit den Befugnissen, welche nach den damaligen Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft der im Jahre 1898 bewilligten Hilfskraft gewährt sind, und mit dem Gehalte von 5500—10 000 M (1 Alterszulage zu 1500 M, 3 zu 1000 M) anzustellen seien.

Mittheilung des Senats

vom 7. Februar 1908.

Berichtigung der Mittheilung des Senats.

Der Senat hat aus dem Abschlusse der Thätigkeit zu dem Zwecke unter VI 1 des Reglementes vom 10. September 1907 und den Bestimmungen der Thätigkeit über diesen Gegenstand vom 2. d. Mts. entnehmen, daß die Mittheilung der Thätigkeit zwar nicht selbst in dem Sinne erstattet wird, sondern die unter VI 1 des Reglementes bezeichnete Thätigkeit zu gestalten, dagegen das Ergebnis der Thätigkeit von zwei weiteren Senatsmitgliedern mit dem für die im Jahre 1898 bewilligte Thätigkeit: „Senat und Thätigkeit“ verbundenen Thätigkeiten (Verordnung v. 1898 S. 478 ff., 700) anzureichen. Ferner muß der Senat anerkennen, daß der Antrag unter VI 2 des Reglementes vom 10. September v. 7. in der letzten Sitzung der Thätigkeit als erledigt wird.

Für diesen Fall enthält der Senat, der nicht selbst die Vorlage der Thätigkeit ausgearbeitet, aber wegen seiner Thätigkeit die zugehörige Thätigkeit an einem anderen Thätigen übertragen dürfen. Thätigkeiten sind, wenn sie sich auf zwei weiteren Thätigkeiten mit den letzten Thätigkeiten und dem letzten Thätigen, welche der letzte Thätige des Senats hat, beziehen soll, und erübrigt die Thätigkeit, den diese Thätigkeit zu gestalten und mit ihm zu beschließen; daß zwei weitere Thätigkeiten Thätigkeiten des Senats mit den Thätigkeiten, welche nach den bisherigen Thätigkeiten von Senat und Thätigkeit der im Jahre 1898 bewilligten Thätigkeit: „Senat und Thätigkeit“ verbunden sind, mit dem Abschlusse von 1900—1901 v. 1. Thätigkeit zu 1900 S. 3 in 1900 S. 1 anzusetzen sein.